



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

\_\_\_\_\_  
(bisheriges Aktenzeichen)

**Az:** [REDACTED]  
Ihre Nachricht vom :  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in :  
Telefon :  
**Erfurt, den** : **18. November 2025**

**Anfrage [REDACTED] zur Fristberechnung bei Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO bei verzögerter Identitätsfeststellung**

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für Ihre im Betreff genannte Anfrage. Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) teilt Ihnen Folgendes mit:

Art. 12 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO regelt den Fall, dass ein bestimmter Antragsteller, dessen Identität bekannt ist, im Datenbestand des Verantwortlichen nicht identifiziert werden kann. Die Norm steht in engem Zusammenhang mit Art. 11 DS-GVO. Nach Art. 11 Abs. 1 DS-GVO muss der Verantwortliche Identifikationsdaten einer betroffenen Person, die er für eigene Zwecke nicht (mehr) benötigt, nicht allein deshalb erheben oder behalten, um diese Person identifizieren zu können. Kann der Verantwortliche in der Folge die betroffene Person nachweislich nicht (mehr) identifizieren, so entfallen nach Art. 11 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO die Betroffenenrechte dieser Person zunächst. Die betroffene Person erlangt ihre Rechte aber wieder, wenn sie zusätzliche Informationen bereitstellt, die es ermöglichen, sie im Datenbestand des Verantwortlichen zu identifizieren. Kann der Verantwortliche jedoch nachweisen, dass er den Antragsteller trotz der bereitgestellten Zusatzinformationen in seinem Datenbestand nicht identifizieren kann, so darf er sich gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO weigern, das geltend gemachte Betroffenenrecht zu erfüllen (Bäcker in Kühling/Buchner: DS-GVO BDSG, Art. 12 DS-GVO Rn. 29, 4. Auflage 2024).

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Des Weiteren spricht Bäcker in Kühling/Buchner hinsichtlich der Absätze 3 und 4 des Art. 12 DS-GVO von einer Positivantwort.

Erstens ergibt sich aus Abs. 3 und Abs. 4 des Art. 12 DS-GVO die Pflicht des Verantwortlichen, jeden Antrag nach Art. 15–22 DS-GVO zu beantworten. Art. 12 Abs. 3 DS-GVO regelt die Positivantwort, also den Fall, dass der Verantwortliche dem Antrag zumindest teilweise nachkommt. Bei den Auskunftsansprüchen der betroffenen Person aus Art. 15 DS-GVO und bei dem Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DS-GVO besteht die Positivantwort darin, dass der Verantwortliche der betroffenen Person die begehrten Informationen mitteilt bzw. Daten herausgibt (Bäcker in Kühling/Buchner: DS-GVO BDSG, Art. 12 DS-GVO Rn. 32 Satz 1-3, 4. Auflage 2024).

Eine ähnliche Sichtweise vertritt Quaas in BeckOK. Quaas führt Folgendes auf: Die Frist beginnt ggf. nach Feststellung der Identität nach Art. 12 Abs. 6 DS-GBO, wozu auch die Vorlage einer Vollmacht eines Rechtsanwalts gehören kann (Quaas in BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, Art. 12 Rn. 35a, 53. Edition, Stand 01.08.2025).

**Aufgrund der oben genannten Ausführungen vertritt der TLfDI die Auffassung, dass die gesetzlich vorgeschriebene Frist von einem Monat erst beginnt, wenn alle Tatsachen bekannt sind, wozu auch die Identität des Antragstellers zählt.**

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Ausführung behilflich zu sein. Für Rückfragen stehe ich Ihnen – auch telefonisch – gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.

